

band sich mit der an ein Kirchenamt geknüpften Jurisdiction (*jurisdictio propria*) als selbstverständlich die delegirte Jurisdiction für den Empfang der ganzen Diöcese in Ansehung aller Pönitenten, welche sich innerhalb derselben zur heiligen Beichte einfinden. Within besteht gegenwärtig keine Verpflichtung mehr, dem eigenen Pfarrer oder einem andern nur mit dessen Erlaubniß zu beichten (*Bened. XIV., De syn. dioec. 11, 14, 1—5; Billuart, De poenit. dist. 6, a. 3*). Die an das Amt geknüpfte Jurisdiction hat aber noch den Vorzug, daß ihr Träger sie gegenüber den in Kraft des Amtes ihm untergebenen Gläubigen an allen Orten, auch außerhalb der Diöcese seines Bischofs, gebrauchen kann.

Der reale Empfang der heiligen Communion einmal im Jahre und zwar zur Osterzeit ist von der Kirche allen Gläubigen unter Androhung des Ausschlusses aus der Kirche und der Veraubung des kirchlichen Begräbnisses strenge geboten von dem Zeitpunkte an, in welchem sie die Unterscheidungsjahre erreicht haben, d. h. zu der geistigen Reife gelangt sind, welche nothwendig ist, das himmlische Brod vom irdischen zu unterscheiden (*Conc. Trid. Sess. XIII, can. 9*). In den ersten Zeiten war die tägliche Communion üblich. Allmählig erkaltete der Eifer, und im 9. Jahrhundert sah sich die Kirche genöthigt, wenigstens dreimalige Communion im Jahre, an Weihnachten, Ostern und Pfingsten, zur Pflicht zu machen. Seit dem 13. Jahrhundert konnte nur mehr das Gebot der Ostercommunion aufrecht erhalten werden (*Cat. Rom. p. 2, q. 59*). Die Osterzeit, innerhalb welcher dem Gebote Genüge geschehen muß, beginnt mit Palmsonntag und endet mit dem weißen Sonntag (*Eugen IV. Bulle Fide digna*), die Bischöfe aber können dieselbe weiter ausdehnen. Aus besonderen dringenden Gründen kann dieß für einzelne Gläubige auch vom Pfarrer und vom Beichtvater geschehen. — Es fragt sich, ob auch von der Ostercommunion gilt, sie sei bei dem *proprius sacerdos* zu empfangen, das ist beim Pfarrer. Der Canon *Omnis utriusque* spricht dieß nicht ausdrücklich aus, kann aber wohl in diesem Sinne interpretirt werden, und nach allgemeiner Praxis und in der Kirche geltend gewordener Anschauung kann die Osterpflicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bischofs oder Pfarrers von den Laien in keiner andern Kirche erfüllt werden, als in der Pfarrkirche. Es genügt auch eine mit Gewißheit zu präsumirende Erlaubniß, wenn man nachträglich von ihrem Gebrauche dem Pfarrer Kenntniß gibt. Das *cap. Religiosi* in Clem. 5, 7 erklärt als den eigentlichen Spender der heiligen Eucharistie überhaupt den Pfarrer. Der Osterpflicht wird nach wahrscheinlicher Meinung nicht einmal genügt durch Communion in der Cathedralekirche, wenn sie nicht zugleich die Kirche der Pfarrei ist, welcher man zugehört (*Innocenz X. 5. Febr. 1682; Chr. Pignatelli VII, Cons. 89, n. 18; De Lugo,*

*Lib. I de resp. mor. dub. 15; Ferraris s. v. Eucharistia n. 13*). Ertheilt auch der heilige Stuhl den Klosterkirchen das Recht, die heilige Communion auszuspenden, so wird in den bezüglichen päpstlichen Constitutionen die Ostercommunion immer ausgenommen; so z. B. Paul IV. in der Bulle *Cum sicut*, Clemens VIII. 1592. Der dort gebrauchte Ausdruck *dies Paschae* ist zu verstehen von der ganzen für den Empfang der Ostercommunion festgesetzten Zeit; der Empfang der heiligen Communion in anderen Kirchen als in der eigenen Pfarrkirche ist am Osterfeste und in der Osterzeit nur gestattet, insoweit er nicht zur Erfüllung der Osterpflicht dienen soll. Ferraris bemerkt aber (*l. c. n. 20*): *Regulares non possunt in die Paschatis (am Oster-sonntag) administrare saecularibus Eucharistiam, etiamsi . . . in alia die satisfecerint praeccepto*, und führt hierfür mehrere Entscheidungen an. Die zu einer Klostergemeinde gehörigen und mit ihr zusammenwohnenden Servituten dürfen die Ostercommunion in der Klosterkirche empfangen; so nach Gewohnheitsrecht und nach den vom heiligen Stuhl den Ordensbewilligten Privilegien. Kranke, welchen die heilige Communion vom Pfarrer oder von einem delegirten Priester gespendet wird, sind nicht verpflichtet, nochmals in der Pfarrkirche zu communiciren. Die während der ganzen Osterzeit außerhalb ihres Domicils Befindlichen sowie die *vagi* müssen in der Pfarrkirche ihres zeitweiligen Aufenthaltsortes communiciren. Ist jemand wirklich gehindert, zur Osterzeit zu communiciren, so muß er sich vom Pfarrer die Frist verlängern lassen und innerhalb der ihm bestimmten Zeit zu den heiligen Sacramenten gehen. Ist dieß nicht geschehen, so ist die eigentliche Osterpflicht nicht mehr erfüllbar, aber es besteht noch die Pflicht der *communio annua*, welche sobald als möglich zu erfüllen ist. Sieht jemand vorher, daß er während der Osterzeit nicht communiciren können, und hat er seit einem Jahre die heiligen Sacramente nicht mehr empfangen, so muß er noch vor Beginn der Osterzeit communiciren. — Selbstverständlich ist, daß weder das göttliche noch das kirchliche Gebot des Empfanges der heiligen Sacramente jemals durch sacrilegischen Empfang erfüllt werden könne. In Ansehung des Kirchengebotes wurde wohl eingewendet, die Kirche gebiete durch ihr positives Gesetz nie innere Acte. Allein der Empfang der heiligen Sacramente ist nicht ein rein innerer Act, sondern auch ein Act der äußern Gottesverehrung. Ein Act aber, welcher an sich nur sacrilegisch wäre, ist absolut unvereinbar mit Gottesverehrung. Die gegentheilige Ansicht ist auch kirchlich verworfen (*Propp. damn. ab Innoc. XI., n. 55*).

III. Welche Frequenz ist heilsam und wünschenswerth für das christliche Leben? Das heilige Sacrament der Buße soll so oft empfangen werden, als es sich zur Behebung des Eifers, zur Vermehrung der Wachsamkeit